

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
in der Buckligen Welt

eingel. am 08. Mai 2023

erledigt am

Zl.



Beilagen

WBL2-J-08210/049
WBL2-J-08210/050
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025	Durchwahl	Datum
	Barbara Trenker	41635		08. Mai 2023

Betrifft
Ausnahme von den Schonvorschriften für Federwild und Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen, Verordnungen 2023-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Fachgebiet Jagd, teilt mit, dass Verordnungen über die

1. Ausnahme von den Schonvorschriften für Federwild
www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_NI_WB_20230502_8/BVB_NI_WB_20230502_8.pdf
2. und die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_NI_WB_20230502_7/BVB_NI_WB_20230502_7.pdf

im Rechtsinformationssystem (RIS) verlaublich wurden.

Ergeht an:

1. **An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wr. Neustadt-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s mit dem Ersuchen die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen**

2. alle Hegeringleiter
mit der Bitte alle Jagdausübungsberechtigte darüber zu informieren
3. Abteilung Agrarrecht
4. Abteilung Forstwirtschaft
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
6. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
7. Herrn BJM Werner Spinka, Marktplatz 8, 2753 Markt Piesting
8. Herrn Johann Schweiger, Obmann des Bezirksjagdbeirates, Gegend 131, 2663 Rohr im Gebirge
9. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt
10. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
11. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld

- 12. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
- 13. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 14. An die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
- 15. FG WBB1 (Amtsblatt)

Für den Bezirkshauptmann

Dipl.-Ing. W a g n e r



VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 2. Mai 2023

8. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener
Neustadt, mit der Ausnahmen von den
Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen,
Elstern und Eichelhäher verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hat am 2. Mai 2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit.c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der die
Ausnahmen von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern
und Eichelhäher verordnet wird**

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt lässt für die Jagdjahre 2023/2024 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd Ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 2. Mai 2023 in Kraft und tritt mit 31. März 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

www.ris.bka.gv.at

Mag. Markus Sauer

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 2. Mai 2023

7. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hat am 2. Mai 2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erlaubt für die **Jagdjahre 2023/2024** im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
für Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
für Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 30 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 2. Mai 2023 in Kraft und tritt mit 31. März 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Sauer

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

